

Az.: 2 B 180/14
11 L 184/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Haupt- und Personalamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

beigeladen:

1. Herr
2. Frau
3. Frau

wegen

Stellenbesetzung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 28. Januar 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juli 2014 - 11 L 184/14 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihr zu Unrecht vorläufig untersagt, die drei mit Besoldungsgruppe A 14 bewerteten Dienstposten im Rechtsamt mit den Beigeladenen zu besetzen.
- 2 1. Die im Jahr.... geborene Antragstellerin ist seit dem 1. Oktober 1990 bei der Antragsgegnerin als Juristin tätig. Zum 1. Oktober 1994 erfolgte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ihre Ernennung zur Rechtsrätin z. A. (BesG A 13) und zum 1. Dezember 1996 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ihre Ernennung zur Rechtsrätin. Die Antragstellerin bewarb sich mit Schreiben vom 25. März, 2. April und 22. Oktober 2013 auf die vorgenannten Dienstposten im Rechtsamt der Antragsgegnerin, die ruhestands- bzw. beförderungsbedingt neu zu

besetzen waren. Mit Schreiben vom 27. Februar 2014 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass die Auswahlentscheidung über die Besetzung der Dienstposten zugunsten der Beigeladenen getroffen worden sei. Die Auswahl habe unter allen unbefristet beschäftigten Juristen des Rechtsamts der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst bzw. Entgeltgruppe 13 stattgefunden; maßgeblich seien nach dem Leistungsprinzip die aktuell vorliegenden Beurteilungen gewesen. Von den neun einbezogenen Juristen hätten sieben eine Gesamtbewertung von 13 Punkten erhalten. Von diesen hätten vier die geforderte mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit erfüllt; zwischen diesen sei die abschließende Auswahl erfolgt. Die Antragstellerin könne zwar eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit vorweisen, sei jedoch aufgrund ihrer Gesamtbewertung von 11 Punkten nicht in die engere Auswahl gekommen.

- 3 Der gegen die Besetzung der Dienstposten mit den Beigeladenen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Die Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen sei fehlerhaft, da die ihr zugrunde liegende Regelbeurteilung der Antragstellerin für den Beurteilungszeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 wegen Voreingenommenheit des Beurteilers verfahrensfehlerhaft sei. Insoweit sei darauf abzustellen, ob der Beurteiler aus der Sicht eines objektiven Dritten nicht willens oder nicht in der Lage sei, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen. Trotz dieser engen Voraussetzungen sei eine Voreingenommenheit des Beurteilers anzunehmen. Dieser habe nach der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 22. Mai 2014 diese am 8. Januar 2013 nach Aushändigung ihrer Leistungsprämie angeschrien und ihr mitgeteilt, der Amtsleiter lasse ihr ausrichten, sie solle sich keine Hoffnungen auf eine Beförderung machen. Der Beurteiler habe im Hinblick auf zwei der Beigeladenen weiter gesagt, diese seien Koryphäen, die (in der dienstlichen Beurteilung) 2 bis 3 Punkte mehr bekommen würden. Ferner habe der Beurteiler am 21. Februar 2013 auf die in Gegenwart mehrerer Zeugen erfolgte Aussage der Antragstellerin, sie solle die Stelle von Frau S..... erhalten, gesagt, das gehe doch nicht. Nach diesen Äußerungen dränge sich der Eindruck auf, dass die Antragstellerin aus sachwidrigen Gründen gezielt schlechter beurteilt worden sein könnte als die Beigeladenen oder die Beurteilungen im Auswahlverfahren gezielt aufeinander abgestimmt worden sein könnten. Hinzu träten weitere (vom Gericht konkret benannte) Umstände, die zwar für

sich genommen keine Annahme der Voreingenommenheit begründen könnten, jedoch den bereits bestehenden Eindruck erhärten würden. Da der Regelbeurteilung vom 3. September 2013 damit ein Verfahrensfehler zugrunde liege, könne offen bleiben, ob die Beurteilung und das Auswahlverfahren an weiteren von der Antragstellerin gerügten Mängeln leiden würden. Die Aussichten der Antragstellerin, in einem erneuten Auswahlverfahren zum Zuge zu kommen, seien als offen zu bezeichnen; wegen der fehlerhaften Beurteilung erscheine ihre Auswahl zumindest als möglich.

- 4 Hiergegen wendet die Antragsgegnerin mit der Beschwerdebegründung ein, entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei die Auswahlentscheidung nicht zu beanstanden, da insbesondere der Beurteiler wie auch der Leiter des Rechtsamts nicht voreingenommen gewesen seien. Nach der nunmehr vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Beurteilers vom 15. August 2014 habe dieser die Antragstellerin bei Übergabe der Leistungsprämie am 8. Januar 2013 nicht angeschrien, sondern ihr vielmehr sachlich deutlich gemacht, dass die Leistungsprämie nichts mit der Regelbeurteilung oder einem Beförderungsverfahren zu tun habe. Die Antragstellerin habe diese Ausführungen "weinerlich" zur Kenntnis genommen. Der Beurteiler habe deutlich gemacht, dass Beförderungen nach dem Leistungsprinzip erfolgten und es nicht darum gehe, wer am längsten da sei. In diesem Zusammenhang habe er angedeutet, dass andere Kollegen auch aus anderen Fachbereichen wegen ihrer Leistungen durchaus eher für eine Beförderung in Betracht kämen. Er habe jedoch nach seiner Erinnerung keine Namen und ganz sicher keine Punktzahlen genannt. Er habe seine Beurteilungsentwürfe zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen und auch keine Kenntnis von den Bewertungsentwürfen seiner Fachbereichskolleginnen gehabt. Die Äußerung vom 21. Februar 2014 sei als Antwort auf das Ansinnen des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gefallen, "die A 14-Stelle von Frau S....." müsse mit der Antragstellerin besetzt werden. Da die Stelle bereits mit einer anderen Kollegin besetzt worden sei, sei es rechtlich nicht möglich gewesen, diese zu vergeben. Dies habe der Beurteiler mit den Worten "Das geht nicht" kommentiert. Er sei der Antragstellerin stets sachlich und höflich gegenübergetreten. Insbesondere habe er in der Vergangenheit aus Rücksichtnahme fachliche Kritik gegenüber der Antragstellerin schonend vermittelt, da diese auf leiseste Kritik mit Tränenausbrüchen reagiert habe. Teilweise habe er deshalb darauf verzichtet, von den Fachämtern geäußerte Kritik an der dienstlichen Zusammenarbeit mit der Antragstellerin

auszuwerten. Die Beschwerde rügt weiter, dass sich das Verwaltungsgericht (Seite 6 2. Absatz) auf Äußerungen des Amtsleiters beziehe, ohne diese konkret zu benennen. Das Verwaltungsgericht stelle zudem (Seite 6 3. Absatz) rechtsfehlerhaft auf das subjektive Empfinden der Antragstellerin ab; maßgeblich sei indessen allein, ob eine tatsächliche Voreingenommenheit aus der Sicht eines objektiven Dritten festzustellen sei. Solche Anhaltspunkte lägen indessen nicht vor und seien vom Verwaltungsgericht auch nicht festgestellt worden. Gleiches gelte für die ergänzend vom Verwaltungsgericht herangezogenen Äußerungen des Amtsleiters, die eine Voreingenommenheit ebenfalls nicht erkennen ließen; auch der Amtsleiter sei der Antragstellerin nach seiner im Beschwerdeverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 20. August 2014 stets höflich und unvoreingenommen gegenüber getreten. Schließlich ergäben sich Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit auch nicht aus dem weiteren Vortrag der Antragstellerin, soweit dieser vom Verwaltungsgericht nicht im Einzelnen gewürdigt worden sei. Das Auswahlverfahren sei auch im Übrigen fehlerfrei durchgeführt worden. Die Antragsgegnerin rügt weiter, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Aussichten der Antragstellerin in einem neuen Auswahlverfahren als offen eingeschätzt. Die Antragstellerin habe aber selbst nicht substantiiert vorgetragen, dass sie hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung mit den jeweils mit 13 Punkten bewerteten Beigeladenen auf gleicher Stufe stehe. Insbesondere im Hinblick auf frühere Beurteilungen der Antragstellerin sei nicht zu erwarten, dass eine Überprüfung der Beurteilung vom 3. September 2013 zu einer Bewertung von 13 Punkten führen werde. Es sei damit auszuschließen, dass die Antragstellerin bei einer erneuten Auswahl zum Zuge komme.

5 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.

- 7 a) Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass ein Anordnungsgrund besteht. Die für den Anordnungsgrund notwendige besondere Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung kann sich bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten um die Besetzung von Stellen aus verschiedenen Aspekten ergeben. Der Senat hat hierzu mit Beschluss vom 13. November 2013 - 2 B 347/13 -, juris Rn. 7 wie folgt ausgeführt:

"Sie liegt zunächst immer dann vor, wenn es um die Vergabe eines statusrechtlichen Amtes geht, die nach Ernennung des ausgewählten Bewerbers nach dem Grundsatz der Ämterstabilität nur noch rückgängig gemacht werden könnte, wenn der unterlegene Bewerber unter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG an der Ausschöpfung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten gehindert worden wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. November 2010, BVerwGE 138, 102; Beschl. v. 20. Juni 2013, ZBR 2013, 376). Die bloße Übertragung eines Dienstpostens auf einen Mitbewerber kann hingegen nachträglich aufgehoben und der Dienstposten anderweitig besetzt werden, so dass in dieser Konstellation grundsätzlich ausreichender nachgelagerter Rechtsschutz zur Verfügung steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. September 2011, Buchholz 232.1 § 48 BLV Nr. 1 Rn. 19). Anders liegt der Fall jedoch, wenn nachfolgend eine Auswahlentscheidung zur Beförderung nicht mehr stattfindet, weil die Beförderung unmittelbar aufgrund der auf dem Beförderungsdienstposten erfolgten Bewährung geschieht. Die Auslese für Beförderungsämters wird hierdurch vorverlagert auf die Auswahl unter den Bewerbern um den Beförderungsdienstposten (vgl. Senatsbeschl. v. 11. November 2010 - 2 B 126/10 -, juris; Senatsbeschl. v. 16. Dezember 2008 - 2 B 254/08 -, juris). Schließlich können für den Rechtssuchenden auch deshalb unzumutbare Nachteile drohen, weil der Dienstherr mit der Übertragung eines Dienstpostens eine Vorauswahl für die Vergabe eines höheren Statusamts trifft, etwa wenn die Übertragung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Beförderung schafft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Juni 2013, ZBR 2013, 376). Ähnlich gelagert ist der Fall, dass die Übertragung eines Dienstpostens einen Erfahrungsvorsprung vermittelt, der im Fall des Obsiegens des Antragstellers in der Hauptsache bei einer erneuten Auswahlentscheidung zu berücksichtigen wäre. Da sich dienstliche Beurteilungen - als Grundlage einer neuen Auswahlentscheidung - auf den tatsächlich wahrgenommenen Dienstposten unter Berücksichtigung der sich aus dem abstrakt-funktionellen Amt ergebenden Anforderungen beziehen müssen, können die auf einem höherwertigen Dienstposten gezeigten Leistungen nicht ausgeblendet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 2009, ZBR 2009, 411; Urt. v. 4. November 2010, BVerwGE 138, 102, 122; ThürOVG, Beschl. v. 20. Juli 2012 - 2 EO 361/12 -, juris Rn. 7 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 30. September 2009 - 3 CE 09.1879 -, juris Rn. 33)."

- 8 Der Senat geht davon aus, dass die Besetzung der drei mit A 14 bewerteten Dienstposten im Rechtsamt der Antragsgegnerin jedenfalls maßgebliche Bedeutung für die spätere Beförderung der ausgewählten Bewerber hat, wenn sie diese nicht bereits vorwegnimmt, so dass die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung gegeben ist.

- 9 b) Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts besteht indessen angesichts des Beschwerdevorbringens kein Anordnungsanspruch. Es erscheint bei summarischer Prüfung nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf verletzt ist. Die nach dem Leistungsgrundsatz erfolgte Auswahl der Beigeladenen aufgrund der jeweils aktuellsten Beurteilung unter Einbeziehung der Beurteilung der Antragstellerin vom 3. September 2013 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Für eine Voreingenommenheit des Beurteilers oder des ihm vorgesetzten Amtsleiters liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor (1). Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig, da weder die Beurteilung der Antragstellerin (2) noch das Auswahlverfahren im Übrigen (3) Anlass zu rechtlichen Bedenken geben.
- 10 (1) Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, unterscheidet sich der Begriff der tatsächlichen Voreingenommenheit eines Beurteilers von dem der Besorgnis seiner Befangenheit dadurch, dass seine mangelnde Objektivität und Unvoreingenommenheit gegenüber dem zu beurteilenden Beamten nicht aus dessen subjektiver Sicht, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten festzustellen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 - 2 C 16.97 -, juris Rn. 13; vgl. auch Sentsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 735/11 -). Die Feststellung einer tatsächlichen Voreingenommenheit des Beurteilers kann sich aus der Beurteilung, aber auch aus seinem Verhalten in Angelegenheiten des zu beurteilenden Beamten oder diesem gegenüber während des Beurteilungszeitraums und des Beurteilungsverfahrens ergeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 a. a. O. Rn. 14). Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu im Einzelnen weiter aus (a. a. O. Rn. 16):

"Tatsächliche Voreingenommenheit liegt vor, wenn der Beurteiler nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen. Dabei hat das Tatsachengericht die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen im Zusammenhang unter Berücksichtigung der Besonderheiten dienstlicher Beurteilungen zu würdigen. Dienstliche Beurteilungen werden nach ihrem Sinn und Zweck anders als Entscheidungen im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess grundsätzlich durch Vorgesetzte und/oder Dienstvorgesetzte des Beamten erstellt, mithin in aller Regel aufgrund unmittelbarer dienstlicher Zusammenarbeit. ... Ständige dienstliche Zusammenarbeit und die Führungsaufgaben eines Vorgesetzten bringen naturgemäß auch die Möglichkeit von Konflikten mit sich. Entsprechend können grundsätzlich weder eine kritische Einschätzung der Arbeitsweise und des sonstigen dienstlichen Verhaltens des beurteilten Beamten durch den beurteilenden Vorgesetzten noch das Bestehen dienstlich veranlasster Spannungen bereits Anlass

geben, eine Voreingenommenheit des Vorgesetzten anzunehmen. Dadurch und auch durch gelegentlich erregte oder sonst emotional gefärbte Reaktionen wird grundsätzlich noch nicht die Erwartung in Frage gestellt, der Vorgesetzte wolle und könne seine Pflichten einschließlich derjenigen zur sachlichen und gerechten dienstlichen Beurteilung erfüllen. Dies gilt auch für einzelne unangemessene, saloppe, ungeschickte oder missglückte Formulierungen in der streitigen Beurteilung."

- 11 Gemessen an diesen Vorgaben ist vorliegend aufgrund des gesamten, jeweils durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemachten Vorbringens der Beteiligten eine Voreingenommenheit des Beurteilers oder des ihm vorgesetzten Amtsleiters nicht anzunehmen.

- 12 Aus der Beurteilung selbst sind Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit nicht ersichtlich und werden auch von der Antragstellerin nicht aufgezeigt. Eine Voreingenommenheit des Beurteilers ergibt sich indessen auch nicht aus seinem in Bezug auf die Antragstellerin im Beurteilungszeitraum bzw. im Vorfeld der Beurteilung gezeigten Verhalten. Dies gilt bereits im Hinblick auf das Geschehen vom 8. Januar 2013, auf das das Verwaltungsgericht die Annahme der Voreingenommenheit maßgeblich gestützt hat. Der Senat vermag angesichts der sich widersprechenden eidesstattlichen Versicherungen schon nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass sich der Vorfall bzw. die dabei gefallenen Äußerungen des Beurteilers in der von der Antragstellerin geschilderten Weise zugetragen haben. Er berücksichtigt hierbei weiter, dass die betreffende Unterredung im Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen am 22. Mai 2014 bzw. am 15. August 2014 bereits etwa 1 ½ Jahre zurücklag und dass offenbar weder die Antragstellerin noch der Beurteiler ihr in der Folgezeit besondere Bedeutung beigemessen haben. So hat die Antragstellerin die Unterredung soweit ersichtlich erstmals in ihrer eidesstattlichen Versicherung thematisiert; zuvor findet sie weder in der Widerspruchsbegründung zu ihrer Beurteilung vom 3. September 2013 noch im Rahmen des am 13. März 2014 eingeleiteten verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens Erwähnung. Aber selbst wenn man davon ausginge, dass die anlässlich der Unterredung am 8. Januar 2013 gefallenen kritischen Äußerungen des Beurteilers zu den Beförderungschancen der Antragstellerin in einer angespannten, emotional gefärbten Atmosphäre erfolgten, ließe dies nach der dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht den Schluss zu, der Beurteiler habe seine Pflicht zur sachlichen und gerechten dienstlichen Beurteilung nicht erfüllen wollen. Nach dem Vorbringen der Beteiligten

bestanden offenbar seit längerer Zeit unterschiedliche Auffassungen bei der Antragstellerin und ihren Vorgesetzten über ihren Leistungsstand und ihr weiteres berufliches Fortkommen, die auch mehrfach Gegenstand von dienstlichen Gesprächen waren. Solche unterschiedlichen Einschätzungen, die in der Praxis häufig vorkommen dürften, begründen jedoch für sich allein keine Voreingenommenheit des Beurteilers; Entsprechendes gilt für einzelne, möglicherweise in erregtem Tonfall oder emotional geäußerte Aussagen.

- 13 Eine Voreingenommenheit ergibt sich auch nicht aus dem Gespräch vom 21. Februar 2014. Für den Senat ist schon nach dem durch eidesstattliche Versicherung unterlegten Vorbringen der Antragstellerin nicht ersichtlich, wie sich aus der Äußerung, sie könne nicht die Stelle von Frau S..... erhalten, eine Voreingenommenheit des Beurteilers ergeben sollte. Die Antragsgegnerin hat hierzu - durch eidesstattliche Versicherung des Beurteilers glaubhaft gemacht - nachvollziehbar dargelegt, die Stelle sei zu diesem Zeitpunkt bereits vergeben und ihre Besetzung mit der Antragstellerin deshalb rechtlich unmöglich gewesen. Selbst wenn man diese rechtliche Wertung nicht teilt (vgl. die Beschwerdeerwiderung), ergibt sich aus der genannten Äußerung allenfalls eine abweichende rechtliche Bewertung, indessen kein Anhaltspunkt für ein Unvermögen oder einen Unwillen, die Antragstellerin sachlich und gerecht zu beurteilen.
- 14 Eine Voreingenommenheit ergibt sich ferner nicht aus der Äußerung des - mitbeurteilenden - Amtsleiters vom 1. November 2010, er habe hervorragende junge Leute mit hervorragenden Examensergebnissen im Amt. Der Amtsleiter hat in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 20. August 2014 hierzu nachvollziehbar ausgeführt, die Äußerung sei gefallen, als er der Antragstellerin erläutert habe, dass sich eine Beförderung an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unabhängig vom Alter ausrichten müsse. Der Senat vermag hierin eine negative Aussage in Bezug auf die Antragstellerin nicht zu erkennen.
- 15 Gleiches gilt für den per E-Mail an die Antragstellerin erfolgten Hinweis des Amtsleiters vom 20. Dezember 2010, der die Ausschreibung einer A 14- Stelle beim Personalamt der Antragsgegnerin zum Gegenstand hatte. Der Amtsleiter hat hierzu in seiner eidesstattlichen Versicherung ausgeführt, der Hinweis sei aufgrund einer

Absprache mit der damaligen Frauenbeauftragten erfolgt, wonach er zugesagt habe, die Antragstellerin über für sie passende Ausschreibungen zu informieren. Die Auffassung der Antragstellerin, hieraus ergebe sich, dass der Amtsleiter sie habe loswerden wollen, vermag der Senat nicht zu teilen. Der Hinweis erscheint bei objektiver Betrachtung vielmehr als Ausdruck der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht, die Antragstellerin auf bestehende Beförderungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen, zumal der Wunsch der Antragstellerin nach Beförderung mehrfach Gegenstand von dienstlichen Gesprächen gewesen war.

- 16 Eine Voreingenommenheit des Beurteilers oder des Amtsleiters ergibt sich schließlich nicht aus den mit der Beschwerdeerwiderung vorgelegten weiteren eidesstattlichen Versicherungen der Antragstellerin vom 28. September, vom 2. November und vom 23. November 2014, in denen sie die bereits geschilderten Vorfälle vom 8. Januar 2013 und vom 21. Februar 2013 ergänzt und weitere Gesprächssituationen mit den beteiligten Vorgesetzten zu unterschiedlichen Themen benennt. Der Senat weist abschließend nochmals darauf hin, dass selbst wenn die geschilderten Äußerungen bei der Antragstellerin den Eindruck der Voreingenommenheit hervorgerufen haben mögen, dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausreicht, da die mangelnde Objektivität und Unvoreingenommenheit gegenüber dem zu beurteilenden Beamten nicht aus dessen subjektiver Sicht, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten festzustellen sind. Hierfür hat der Senat indessen - wie dargelegt - keine Anhaltspunkte.
- 17 (2) Die Beurteilung vom 3. September 2013 bietet auch im Hinblick auf die von der Antragstellerin erstinstanzlich weiter gerügten Mängel (vgl. Schriftsätze vom 13. März und vom 23. Mai 2014 sowie Widerspruchsbegründung vom 26. Februar 2014) keinen Anlass zu rechtlichen Bedenken. Dies gilt auch im Hinblick auf den zwischenzeitlich erlassenen Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2014.
- 18 Mängel in einer dienstlichen Beurteilung, die einer Auswahlentscheidung zugrunde gelegt worden ist, können bewirken, dass auch die Auswahlentscheidung rechtswidrig ist. Vor dem Hintergrund, dass in Stellenbesetzungsverfahren effektiver Rechtsschutz letztlich nur im Wege vorläufigen Rechtsschutzes erlangt werden kann, teilt der Senat die Auffassung, dass es für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung

des Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Auswahl schon ausreicht, dass ein gegen die dienstliche Beurteilung gerichteter Rechtsbehelf aussichtsreich ist und die Auswahl des betreffenden Bewerbers nach rechtsfehlerfreier Beurteilung möglich erscheint (Senatsbeschl. v. 19. Februar 2010 - 2 B 576/09 -, juris und SächsOVG, Beschl. v. 11. September 2006 - 3 BS 4/06 -; VGH BW, Beschl. v. 12. April 2005 - 4 S 439/05 -, juris; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 24. September 2002, DVBl. 2002, 1633).

- 19 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 24. November 1994 - 2 C 21.93 -; Urt. v. 24. November 2005 - 2 C 34.04 -; Urt. v. 13. Mai 1965 - II C 146.62 -, sämtlich zitiert nach juris) und des Senats (vgl. Beschl. v. 11. November 2010 - 2 B 126/10 - juris m. w. N.) sind dienstliche Beurteilungen nur beschränkt überprüfbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber der Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien), die sie den Beurteilungen zugrunde legt, verstoßen hat.
- 20 Gemessen hieran erscheint dem Senat ein gegen die Beurteilung eingelegter Rechtsbehelf vorliegend nicht als aussichtsreich. Der Einwand, der Beurteiler habe bei der Besprechung der Beurteilung nicht hinreichend dargelegt, weshalb er bei der aktuellen Beurteilung (Gesamtnote 11 Punkte) von einer Verbesserung gegenüber der vorherigen Beurteilung (Gesamtnote 10 Punkte) ausgehe, ist für den Senat nicht nachvollziehbar. Auch eine Verbesserung um einen Punkt stellt eine Verbesserung dar; eine nähere Begründung für diese Aussage erscheint entbehrlich. Die Beurteilung erfolgt im Hinblick auf die Einzelmerkmale Urteilsvermögen, Arbeitsweise, fachliche Kompetenz, Kommunikation/Kooperation, Führungsverhalten und Arbeitserfolge, die jeweils in bis zu sechs Untermerkmale aufgegliedert sind. Die Einzelmerkmale erscheinen sämtlich hinreichend klar und bestimmt; für den Senat ist nicht ersichtlich, dass einzelne Merkmale weiterer Erläuterung bedürften oder nicht hinreichend untersetzt wären. Soweit sich der Beurteiler bei einem Werturteil nicht erklärtermaßen oder den Umständen nach erkennbar auf einzelne Ereignisse, sondern auf eine Vielzahl von Beobachtungen und Eindrücken stützt, ist er zwar verpflichtet, seine

Wertung plausibel und nachvollziehbar zu machen; er braucht hierzu aber keine Tatsachen anzuführen (vgl. Senatsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 288/11 -, juris Rn. 38 ff.; Schnellenbach, Beamtenrecht, 6. Aufl., Rn. 485 m. w. N.). Nicht nachvollziehbar ist für den Senat, weshalb die Formulierung "fachlicher Horizont" einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht i. S. v. Art. 1 Abs. 1 GG darstellen sollte. Auch die weiteren Anmerkungen des Beurteilers sind sachlich auf das zu bewertende Einzelmerkmal bezogen; Widersprüche vermag der Senat nicht zu erkennen. Der angewandte Bewertungsmaßstab ist der Beurteilung vorangestellt und sieht fünf Bewertungsstufen mit jeweils drei Punktzahlen vor. Die vergebenen Punktzahlen bei den Einzelmerkmalen stehen im Einklang mit der jeweiligen Anmerkung und enthalten keine Unstimmigkeiten. Die am Ende vergebene Gesamtnote (11 Punkte) wurde eigenständig begründet; sie orientiert sich am Durchschnitt der Einzelbewertungen (11,38 Punkte). Die Gesamtbewertung enthält eine kurze, aber schlüssige Zusammenfassung der beurteilten Fähigkeiten unter Hervorhebung der wichtigsten Einzelmerkmale. Der Senat hat zu dieser Verfahrensweise in seinem Beschluss vom 3. November 2014 - 2 A 114/13 -, juris ausgeführt:

"Es stellt des Weiteren keinen Begründungsmangel dar, dass die vergebenen Einzelnoten vorliegend jeweils durch eine Punktzahl und die Gesamtnote allein durch ein verbalisiertes Gesamturteil und eine Punktzahl ausgedrückt wird. Der Dienstherr darf Noten, auch die Gesamtnote, allein durch eine Zahl ausdrücken. Maßgebend ist, dass sich aus dem Beurteilungssystem ergibt, wo der beurteilte Beamte innerhalb seiner Vergleichsgruppe steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Januar 1994 - 2 B 5.94 -, juris Rn. 4; BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1999 - 2 C 28.98 -, juris Rn. 27). Einer weitergehenden verbalen Begründung bedarf es nicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 29. Juli 2013 - 6 B 509/13 -, juris Rn. 9 f.; OVG LSA, Beschl. v. 26. September 2013 - 1 M 89/13 -, juris Rn. 27; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7. Februar 2014 - OVG 7 S 4.14 -, juris Rn. 6). Die entgegenstehende, vom Kläger herangezogene Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. etwa Beschl. v. 29. November 2010 - 4 S 2416/10 -, juris) teilt der Senat nicht."

- 21 Die Beurteilung benennt zutreffend die von der Antragstellerin wahrgenommenen Aufgaben. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin ist nicht ersichtlich, dass sie darüber hinaus im Beurteilungszeitraum dauerhaft höherwertige Tätigkeiten ausgeübt hätte. Die Antragsgegnerin hat ausgeführt, dass die Antragstellerin solche Aufgaben lediglich vorübergehend im Rahmen von Abwesenheitsvertretungen wahrgenommen hat. Soweit die Antragstellerin eine Übertragung höherwertiger Aufgaben aus einem Dienstgespräch mit ihrem Beurteiler und dem Amtsleiter vom 26. November 2010

herleiten will, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Das entsprechende Gesprächsprotokoll benennt die Übertragung von acht bis zehn Fällen aus dem Ausländerrecht an die Antragstellerin auf deren Wunsch, offenbar in dem Bestreben, der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, sich im Hinblick auf die von ihr begehrte Beförderung durch Einarbeitung in ein zusätzliches Rechtsgebiet zu bewähren. Das Aufgabengebiet Ausländerangelegenheiten ist dementsprechend in der Beurteilung ausdrücklich benannt. Dass hierdurch eine Übertragung höherwertiger Aufgaben erfolgt sein sollte - was die Antragsgegnerin bestreitet -, vermag der Senat indessen nicht zu erkennen.

- 22 Keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Beurteilung ergeben sich ferner aus der erstmals mit Bescheid vom 14. Januar 2014 rückwirkend zum 1. November 2011 festgestellten Schwerbehinderung (GdB 80) der Antragstellerin. Im Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung war der Antragsgegnerin nicht bekannt, dass die Antragstellerin die Feststellung der Schwerbehinderung beantragt hatte. Eine Anhörung der Schwerbehindertenvertretung war damit nicht geboten. Ebenfalls ohne Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Beurteilung ist die vorübergehend eingeschränkte Dienstfähigkeit der Antragstellerin aufgrund eines Unfalls im Herbst 2012. Angesichts der begrenzten Dauer der eingeschränkten Dienstfähigkeit von einigen Wochen hatte eine Berücksichtigung bei der Erstellung nicht zu erfolgen. Ebenfalls ohne Belang für die Beurteilung ist der Umstand, dass eine von der Antragstellerin beantragte Wiedereingliederungsmaßnahme von der Antragsgegnerin abgelehnt worden war.
- 23 Soweit die Antragstellerin rügt, bei Erstellung der dienstlichen Beurteilung seien Vergleichsgruppen, jedoch keine Richtwerte gebildet worden, folgt hieraus ebenfalls keine Fehlerhaftigkeit der Beurteilung. Nach der Rechtsprechung können Richtwerte für Regelbeurteilungen unter bestimmten Voraussetzungen gebildet werden (vgl. Schnellenbach, a. a. O. Nr. 461 m. w. N.). Eine Verpflichtung hierzu besteht indessen nicht.
- 24 Schließlich geht der Einwand fehl, aufgrund der aufgezeigten Beurteilungsmängel habe der Antragstellerin mindestens die in der Beurteilungsbesprechung geforderte Punktzahl 13 bis 14 Punkte erteilt werden müssen. Selbst wenn man - anders als der

Senat - von einer Fehlerhaftigkeit der Beurteilung ausgehen würde, ergäbe sich hieraus vorliegend lediglich ein Anspruch auf Erstellung einer rechtmäßigen Beurteilung, nicht aber auf ein bestimmtes Ergebnis.

- 25 (3) Schließlich begegnet auch das von der Antragsgegnerin durchgeführte Auswahlverfahren im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken. Unter Würdigung des Vorbringens der Antragstellerin im erstinstanzlichen Verfahren wie auch im Beschwerdeverfahren sieht der Senat keinen Anlass, die Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen zu beanstanden.
- 26 Soweit die Antragstellerin rügt, es sei keine ordnungsgemäße Stellenausschreibung erfolgt, verhilft dies dem Antrag nicht zum Erfolg. Nach § 11 SächsBG sind vor Einstellungen und Beförderungen die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln, wenn dies im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob hiernach für die Besetzung höherwertiger Dienstposten im Rechtsamt der Antragsgegnerin eine Stellenausschreibung hätte erfolgen müssen. Während das Bundesverwaltungsgericht eine Ausschreibungspflicht für Beförderungsstellen verneint, da diese weder im Bundesbeamtenrecht vorgesehen noch durch das Grundgesetz geboten sei (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Oktober 1975 - II C 43.73 -, juris), hat das Sächsische Obergericht unter bestimmten Voraussetzungen eine einzelfallangemessene Ausschreibungspflicht des Dienstherrn angenommen (vgl. Beschl. v. 11. April 2001 - 3 BS 84/01 -, juris). Da die Antragsgegnerin indessen von vornherein alle Juristen des Rechtsamts der Besoldungsgruppe A 13 bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe - darunter die Antragstellerin - in das Auswahlverfahren einbezogen hat (vgl. Auswahlvorgang Bl. 1 Nr. 1), wäre eine etwaige Verletzung der Ausschreibungspflicht nicht kausal für die nicht erfolgte Auswahl der Antragstellerin (vgl. Schnellenbach, a. a. O. Rn. 78).
- 27 Soweit die Antragstellerin die am 27. Februar 2014 erfolgte Mitteilung der Auswahlentscheidung als rechtsfehlerhaften, weil unbestimmten Verwaltungsakt beanstandet, kann dem nicht gefolgt werden. Wie der Senat bereits für das Auswahlverfahren in einem beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit im Hochschulbereich entschieden hat (vgl. Senatsbeschl. v. 4. August 2011 - 2 B 34/11 -, juris Rn. 9), stellt lediglich die Ernennung selbst einen Verwaltungsakt dar, nicht

dagegen die dieser vorausgehende Auswahlentscheidung. Auch die Mitteilung der getroffenen Auswahlentscheidung sowie der beabsichtigten Ernennung des Konkurrenten enthält unmittelbar keine Regelung; sie informiert lediglich über die verwaltungsintern bereits getroffene Entscheidung sowie über deren beabsichtigte künftige Umsetzung. Einer gesonderten Prüfung des Mitteilungsschreibens - zusätzlich zur Prüfung der Auswahlentscheidung selbst - bedarf es deshalb nicht.

- 28 Auch die Durchführung des Auswahlverfahrens im engeren Sinn einschließlich der Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen bietet keinen Anlass zur Beanstandung. Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf gewährleisten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Sie sind damit Ausdruck des unbeschränkt und vorbehaltlos geltenden Leistungsgrundsatzes. Die Vorschriften dienen zum einen dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Zum anderen tragen sie dem berechtigten Interesse der Beamten und Richter an einem angemessenen beruflichen Fortkommen dadurch Rechnung, dass sie ein grundrechtsgleiches Recht auf rechtsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl begründen (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch; Senatsbeschl. v. 17. Januar 2012 - 2 B 275/11 -, juris Rn. 10; vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 2004, BVerwGE 122, 237, 239).
- 29 Die Ermittlung des gemessen an den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung am besten geeigneten Bewerbers hat stets in Bezug auf das konkret angestrebte Amt zu erfolgen. Maßgeblich ist insoweit der Aufgabenbereich des Amtes, auf den bezogen die einzelnen Bewerber untereinander zu vergleichen sind und anhand dessen die Auswahlentscheidung vorzunehmen ist (vgl. BVerfG, Beschl. d. 1. Kammer des 2. Senats v. 7. März 2013 - 2 BvR 2582/12 -, juris Rn. 16). Dabei kann der Dienstherr die Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in Bezug auf den Aufgabenbereich eines konkreten Amtes durch die Festlegung eines Anforderungsprofils bereits im Vorfeld der Auswahlentscheidung konkretisieren (vgl. bereits BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des 2. Senats vom 4. Oktober 2012 - 2 BvR 1120/12 -, juris Rn. 11 m. w. N.).

- 30 Die Antragsgegnerin hat in ihrem Anforderungsprofil zum einen ausgehend von der aktuellen Stellenbeschreibung "Juristische Referentin/Juristischer Referent in der Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe 14" eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit vorausgesetzt (vgl. Auswahlvorgang Bl. 1 Nr. 2 a). Dieses Kriterium wird von der Antragstellerin ebenso wie von den Beigeladenen wie auch von weiteren nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern erfüllt. Zum anderen sieht das Anforderungsprofil der Antragsgegnerin die Mindestpunktzahl von 13 Punkten in der Beurteilung vor (vgl. Auswahlvorgang Bl. 2 Nr. 2 b). Dieses Kriterium wird von den Beigeladenen sowie vier weiteren Bewerbern, jedoch nicht von der Antragstellerin erfüllt, wie sich aus den von der Antragsgegnerin zutreffend herangezogenen Beurteilungen ergibt.
- 31 Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben in erster Linie die aktuellen dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstandards zurückzugreifen ist. Deren Eignung als Vergleichsgrundlage setzt voraus, dass sie inhaltlich aussagekräftig sind. Hierfür ist erforderlich, dass sie die dienstliche Tätigkeit im maßgebenden Beurteilungszeitraum vollständig erfassen, auf zuverlässige Erkenntnisquellen gestützt sind, das zu erwartende Leistungsvermögen in Bezug auf das angestrebte Amt auf der Grundlage der im innegehabten Amt erbrachten Leistungen hinreichend differenziert darstellen sowie auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhen (vgl. zuletzt BVerwG, Beschl. v. 20. Juni 2013 - 2 VR 1/13 - a. a. O. Rn. 21 m. w. N.).
- 32 Die Antragsgegnerin hat vorliegend auf die Erstellung aktueller Anlassbeurteilungen verzichtet, da sie über aktuelle Regelbeurteilungen für sämtliche Bewerber verfügte. Insofern bestehen keine rechtlichen Bedenken, da Regelbeurteilungen als Stichtagsbeurteilungen unter gleichmäßiger Anwendung des gewählten Beurteilungssystems erstellt werden und damit in besonderem Maße geeignet sind, eine Wettbewerbssituation zu klären (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. April 2001, SächsVBl. 2001, 196, 198 f.).
- 33 Für eine Fehlerhaftigkeit der Regelbeurteilungen der Beigeladenen hat der Senat keine Anhaltspunkte. Solche bestehen entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin insbesondere nicht in Bezug auf den Beigeladenen E..... Dessen Beurteilung wurde durch die nach Punkt 6 Abs. 2 der Dienstordnung Beurteilung der

Antragsgegnerin zuständige Beurteilerin, nämlich die im Beurteilungszeitraum als Fachbereichsleiterin im Rechtsamt tätige unmittelbare Vorgesetzte des Beigeladenen erstellt.

- 34 Soweit die Antragstellerin ohne nähere Begründung vorbringt, es spreche vieles dafür, dass bereits die Punktzahl in ihrer vorletzten Regelbeurteilung vom 23. Juni 2010 gefälscht worden sei, braucht dem nicht weiter nachgegangen zu werden, da diese Beurteilung dem Auswahlvorgang nicht zugrunde gelegt wurde. Der Senat sieht sich allerdings zu dem Hinweis veranlasst, dass Einwendungen gegen diese Regelbeurteilung verwirkt sein dürften. Die Antragstellerin hat die ihr am 21. Juli 2010 eröffnete Beurteilung nicht angefochten. Nach einem Zeitraum von nahezu vier Jahren musste die Antragsgegnerin auch nicht mehr damit rechnen, dass die Antragstellerin die Beurteilung angreifen würde (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juli 2013 - 2 B 343/13 -; Senatsbeschl. v. 19. Februar 2010 - 2 B 576/09 -, juris; Senatsbeschl. v. 23. November 2009 - 2 A 300/08 -, juris).
- 35 Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin nicht in die engere Auswahl einzubeziehen, da sie das Anforderungsprofil im Hinblick auf die Mindestpunktzahl von 13 Punkten in der letzten Regelbeurteilung nicht erfüllte, begegnet demnach keinen rechtlichen Bedenken.
- 36 Soweit sich die Antragstellerin zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung ergänzend auf den Erhalt einer Leistungsprämie für das Jahr 2012 beruft, ergeben sich hieraus keine Schlussfolgerungen für den Auswahlvorgang. Die Leistungsprämie stellt eine einmalige Würdigung herausgehobener Einzelleistungen dar. Ihre Gewährung steht zudem nicht im Gegensatz zur Beurteilung der Antragstellerin.
- 37 Schließlich ergibt sich auch aus dem Umstand der Schwerbehinderung der Antragstellerin keine Fehlerhaftigkeit des Auswahlvorgangs. Das Auswahlverfahren war bereits beendet, bevor die Antragsgegnerin am 5. Februar 2014 von dieser Tatsache Kenntnis erhielt. Es ist zudem nicht ersichtlich, wie sich die unterbliebene Anhörung der Schwerbehindertenvertretung auf die Auswahlentscheidung ausgewirkt haben sollte.

- 38 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil diese im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).
- 39 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin betragsmäßig nicht beziffern lässt, geht der Senat in ständiger Rechtsprechung vom Auffangstreitwert aus (vgl. Beschl. v. 6. Oktober 2009 - 2 B 414/09 -, juris). Eine Halbierung des Wertes ist nicht angezeigt, da in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei Konkurrentenstreiten regelmäßig mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache entschieden wird.
- 40 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Ausgefertigt:

Bautzen, den 02.02.2015

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle